

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 337 C 16274/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
505/18 BS21SF2

gegen

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 23.04.2021 aufgrund des Sachstands vom 09.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 444,15 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.09.2020 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 444,15 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 444,15 € aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 1 PflVG, 398 BGB.

Die volle Haftung der Beklagten für den dem Geschädigten ██████ entstandenen Schaden aus dem Unfall vom 19.01.2017 ist unstreitig. Streit bestand nur über die Höhe des Schadens, namentlich der Fahrschulmietwagenkosten.

Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der vollen ihr entstandenen Fahrschulmietfahrzeugkosten.

Der Geschädigte ██████ als Inhaber der Fahrschule ██████ hat seinen Anspruch gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis ausweislich der als Anlage K 13 vorgelegten Erklärung vom 22.02.2021 an die Klägerin abgetreten.

Dem Geschädigten ██████ waren die Kosten für die zweitägige Inanspruchnahme eines Fahrschulmietfahrzeugs für den Reparaturzeitraum vom 16.02.2017 bis zum 17.02.2017 voll zu er-

setzen.

Der Geschädigte hat mit der Anmietung nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Die Anmietung war erforderlich.

Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts schlüssig dargelegt, dass mit dem verunfallten Fahrzeug bereits Fahrstunden geplant waren. Eine solche Planung im Voraus ist allgemeinbekannt üblich und wurde auch vom Zeugen [REDACTED] im Rahmen der schriftlichen Zeugenaussage bestätigt ("alle Fahrstunden waren vor dem Reparaturtermin vereinbart").

Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen. Seine Angaben waren für das Gericht nachvollziehbar und schlüssig. Anhaltspunkte dafür, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln, ergaben sich nicht. Die Benennung des Zeugen als Beweismittel war auch nicht verspätet. Eine Verfahrensverzögerung ergab sich durch die Vernehmung des Zeugen nicht.

Für den Umstand, dass bereits Fahrstunden im Reparaturzeitraum vereinbart worden waren, spricht auch, dass mit dem Ersatzfahrzeug im Reparaturzeitraum tatsächlich Fahrstunden durchgeführt wurden. Die Klägerin hat durch Vorlage der Tagesnachweise als Anlage K 8 und K 9 zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass tatsächlich Fahrstunden mit dem Ersatzfahrzeug stattgefunden haben.

Die Durchführung von insgesamt 10 Fahrstunden mit einem Zeitaufwand von über 13 Zeitstunden und einer Fahrtstrecke von 436 km an zwei Tagen rechtfertigt die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs.

Ferner steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nicht durch eine Änderung des geplanten Geschäftsablaufs hätte vermieden werden können.

Eine Verschiebung der Fahrstunden auf einen späteren Zeitraum war dem Geschädigten [REDACTED] nicht zuzumuten war. Denn der Geschädigte ist Dienstleister und als solcher auf die Zufriedenheit seiner Kunden angewiesen. Die kurzfristige Verschiebung bereits vereinbarter Termine hätte das Risiko der Unzufriedenheit seiner Kunden und einen möglichen Image-Verlust der Fahrschule mit sich bringen können. Ein solches Risiko ist dem Geschädigten auch im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht aufzubürden. Im Übrigen hätte eine Verschiebung der geplanten Fahrstunden auf andere Tage bedeutet, dass an diesen Tagen bis dahin freie Termine, die

ggf. hätten anderweitig aufgefüllt werden können, weggefallen wären. Letztendlich wäre dies auf eine zweitägige Einstellung des Fahrschulbetriebs mit dem verunfallten Fahrzeug und einen damit verbundenen möglichen finanziellen Ausfall hinausgelaufen.

Zudem hat der Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner schriftlichen Vernehmung glaubhaft erklärt, dass auch durch eine längerfristige Planung der Reparatur ein Stundenausfall mit dem verunfallten Fahrzeug nicht hätte verhindert werden können, da der Fahrlehrer keinen Urlaub im entsprechenden Zeitraum gehabt habe und die Fahrstundentermine bereits ausgelastet gewesen seien.

Auch war die Nutzung eines anderen Fahrzeugs der Fahrschule nicht möglich. Die Klägerin hat vorgetragen, dass die anderen zwei Fahrzeuge ebenfalls belegt waren, was der Zeuge [REDACTED] ebenfalls bestätigt hat ("andere Fahrzeuge mit anderen Fahrlehrern bereits fest mit Fahrstunden verplant").

Die Kosten für die Anmietung waren in voller Höhe zu erstatten. Die Beklagte hat die Anmietkosten der Höhe nach nicht angegriffen.

Die in Rechnung gestellten 562,15 € (netto) sind daher voll zu ersetzen.

Angesichts der Zahlung der Beklagten in Höhe von 118,00 € verbleibt ein Restanspruch in Höhe von 444,15 €.

Verzugszinsen waren antragsgemäß ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert entspricht der Klageforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.04.2021

gez.

██████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.04.2021

██████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████
██████████ Amtsgericht
München
am: 23.04.2021 10:14